

	volkseigene Industrie	volkseigene Betriebe des Handwerks	private Industrie	private Betriebe des Handwerks
gemäß §				
54 31 90 00 Besondere Innen- einrichtungen	2	3	3	4
54 32 10 00 Schlafzimmereimöbel	2	3	3	4
54 32 20 00 Wohn-, Arbeits- und I* Speisezimmermöbel ()	2	3	3	4
54 32 30 00 Küchenmöbel	2	3	3	4
54 32 40 00 Kleinformöbel	2	3	3	4
54 32 50 00 Kindermöbel	2	3	3	4
54 32 60 00 Gartenmöbel	2	3	3	4
54 32 90 00 Sonst. Einzeilmöbel	2	3	3	4
54 33 00 00 Büromöbel aus Holz ..	2	3	3	»4
54 34 00 00 Schulmöbel aus Holz ..	2	3	3	4
54 35 00 00 Kirchen- und Theater- gestühl aus Holz	2	3	3	4
54 36 00 00 Sitzmöbel außer ge- brauchsfertige Küchen- stühle	2	3	3	4
54 38 00 00 Gehäuse und Spezial- möbel	2	3	3	4
54 39 00 00 Möbelteile und Zubehör	2	3	3	4
54 41 00 00 Fässer aus Holz	4	4	4	4
54 42 00 00 Kübel u. a. Böttcherei- erzeugnisse	2	3	3	4
54 43 00 00 Kisten aus Holz	4	4	4	4
54 49 00 00 Sonstige Verpackungs- mittel aus Holz	2	3	3	4
54 50 00 00 Holzwaren außer 54 52 00 00 technische U. gewerbliche Geräte	2	3	3	4
54 52 00 00 Technische und gewerb- liche Geräte	4	4	4	4
54 60 00 00 Bürsten und Pinsel	2	3	3	4
54 73 50 00 Spankörbe	2	3	3	4
59 11 00 00 Klaviere, Orgeln, Har- monien	2	3	3	4
59 17 00 00 Sprechapparate	2	3	3	4
59 18 00 00 Sonst. Musikinstrumente	2	3	3	4
59 40 00 00 Turn- und Sportgeräte	2	3	3	4
Alle übrigen Erzeugnisse	2	2	2	2

*) Nur insoweit nicht im Möbelpreiskatalog laut Preisordnung Nr. 533 vom 28. Dezember 1955 (GBl. I 1956 S. 36) enthalten.

§ 2

Eine Erhöhung der Abgabepreise ist auf Grund der vorliegenden Preisordnung nicht zulässig. Die volkseigenen zentralgeleiteten Betriebe haben für folgende Erzeugnisse ihre Preise um 10 % herabzusetzen:

54 32 10 00 Schlafzimmereimöbel	}	soweit nicht im Möbelpreiskatalog laut Preisordnung Nr. 533 (GBl. I 1956 S. 36) erfaßt.
54 32 20 00 Wohn-, Arbeits- und Speisezimmermöbel		
54 32 30 00 Küchenmöbel		
54 32 40 00 Kleinformöbel		
54 32 50 00 Kindermöbel		
54 32 60 00 Gartenmöbel		
54 32 90 00 Sonstige Einzeilmöbel		
54 33 00 00 Büromöbel aus Holz		
54 34 00 00 Schulmöbel aus Holz		
54 36 00 00 Sitzmöbel		

§ 3

Die volle Weiterberechnung des Mehrbetrages für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist nur zulässig, soweit das Betriebsergebnis 1954 für die private Industrie bzw. das geplante Betriebsergebnis 1955 für die volkseigenen Betriebe nicht mehr als 6 % Gewinn, bezogen auf die Selbstkosten, aufweist.

Der Mehrbetrag ist je Erzeugnis den bisherigen Selbstkosten zuzuschlagen. Der Summe aus den bisherigen Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag ist der bisher tatsächlich erzielte Gewinn hinzuzufügen, jedoch nicht mehr als 6 %, bezogen auf die neuen Selbstkosten (= bisherige Selbstkosten zuzüglich Mehrbetrag). Sofern sich durch diese Errechnung gegenüber den bisher gültigen Abgabepreisen niedrigere Abgabepreise ergeben, sind die bisherigen Abgabepreise beizubehalten.

§ 4

Der Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate je Erzeugnis ist den bis 31. Dezember 1955 gültigen Abgabepreisen zuzuschlagen.

§ 5

Betriebe, welche die Abgabepreise für neue Erzeugnisse nach einem bewilligten Kalkulationsschema selbst errechnen, haben bis zur Bewilligung eines neuen Kalkulationsschemas durch die zuständige Preisbehörde mit den bis 31. Dezember 1955 gültigen Preisen für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate zu kalkulieren und den Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate entsprechend den §§ 2, 3 und 4 zu berechnen.

§ 6

Der Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate je Erzeugnis gemäß §§ 3, 4 und 5 setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1955 und den ab 1. Januar 1956 gültigen Preisen für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate zuzüglich 3 % dieses Mehrbetrages. (Gilt auch für volkseigene Betriebe, welche Produktionsabgabe abführen.)

Beim Vergleich der alten und der neuen Preise für Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist zu beachten:

- a) Es ist von den Preisen ausschließlich Bezugskosten und Handelsspannen und bei den alten Preisen ausschließlich der Umlage für Schnittholz gemäß Anordnung vom 15. August 1949 über die Erhebung einer Umlage für Schnittholz und über die Errichtung einer Ausgleichskasse für erhöhte Rundholz-Transportkosten (ZVOB1. I S. 636, Ber. S. 760) auszugehen. Die Preise für Rohholz sind „ab Wald“ und die Preise für Schnittholz, Furniere, Sperrholz und sonstige Holzhalbfabrikate „ab Werk“ anzuwenden.
- b) Beim Vergleich der alten und der neuen Preise sind die gleichen Sortimente zugrunde zu legen, die bei der Preisfestsetzung für die Erzeugnisse verwendet wurden. Die sich bei den Mischsortimenten— I/II, III/IV usw. bei Nadelschnittholz — ergebenden Abweichungen sind zu berücksichtigen.

§ 7

Der gemäß §§ 3, 4 und 5 errechnete Mehrbetrag für verarbeitetes Rohholz, Schnittholz und Holzhalbfabrikate ist Bezugsgrundlage für Umsatzsteuer und für in Prozent festgesetzte Handelsspannen sowie für Verbrauchsabgaben. Er ist Bestandteil des Preises und nicht gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 8

Die bisherigen Selbstkosten je Erzeugnis gemäß § 3 ergeben sich aus der Summe: Bis 31. Dezember 1955 gültiger Abgabepreis bzw. Entgelt abzüglich bisher tatsächlich erzielter Gewinn.